



Verordnung

über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Schule Mauensee

gültig ab: 1. August 2025

erlassen durch die Bildungskommission Mauensee, gestützt auf § 19, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL 400a)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Schule Mauensee gemäss dem Volksschulbildungsgesetz (SRL 400a). Die Mitwirkung erfolgt im Interesse der ganzheitlichen Förderung der Kinder und basiert auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Art. 2 Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten richtet sich nach dem Volksschulbildungsgesetz. Darüber hinaus bestehen an der Schule Mauensee keine weitergehenden Pflichten.

Art. 3 Mitwirkungsformen

Die Mitwirkung erfolgt in zwei Formen:

- a) Austausch
- b) Mitarbeit

II. Austausch

Art. 4 Ziel und Inhalt des Austausches

Der Austausch dient der Unterstützung des Lern- und Entwicklungsprozesses der Kinder. Dabei stehen der Informationsfluss sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern im Zentrum.

1. Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig informiert über:
 - a) die schulische Entwicklung - fachliche und überfachliche Kompetenzen ihrer Kinder
 - b) Lernziele, Unterrichtsinhalte, Kompetenzen und Arbeitsweisen
 - c) relevante schulische Vorhaben und Entwicklungen
2. Die Schule informiert über die Beobachtungen zur Lern- und Entwicklungssituation jedes einzelnen Kindes.
3. Eltern haben das Recht auf persönliche Beratungsgespräche und Rückmeldungen.
4. Eltern haben auch die Pflicht, an individuellen Elterngesprächen anwesend zu sein, um Rückmeldungen und Beurteilungen ihrer Kinder entgegenzunehmen und gemeinsam mit Lehrpersonen und Kindern die Weiterentwicklung und Zielsetzungen gemeinsam zu formen.

Art. 5 Schulbesuche

1. Erziehungsberechtigte dürfen nach Absprache den Unterricht sowie schulische Anlässe besuchen.
2. Die Lehrpersonen können Besuche verschieben oder abbrechen, wenn der ordentliche Unterricht dadurch gestört wird.

III. Mitarbeit

Art. 6 Elternforum

1. Die Schule Mauensee führt ein Elternforum als institutionalisiertes Mitwirkungsorgan.
2. Das Elternforum unterstützt die Schule bei der Förderung des Dialogs zwischen Elternhaus und Schule sowie bei der Organisation von Anlässen.
3. Das Elternforum dient nicht der Behandlung von Einzelfällen oder individuellen Problemen.
4. Es ist inhaltlich und organisatorisch unabhängig und arbeitet auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis.
5. Die Schule informiert das Elternforum frühzeitig über das Jahresprogramm und mögliche Einsatzbereiche.
6. Die Schule stellt Infrastruktur und ein Budget im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
7. Grundsätzlich erfolgt keine Entschädigung. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Über allfällige Spesen entscheidet die Schulleitung. (siehe auch Konzept Elternforum)

Art. 7 Weitere Mitarbeit

1. Erziehungsberechtigte können bei Anlässen, Projekten und weiteren Tätigkeiten auf Klassen- oder Schulebene mitwirken.
2. Über Einsätze im Rahmen der Mitarbeit entscheiden die Lehrpersonen bzw. die Schulleitung.
3. Die Mitarbeit erfolgt freiwillig und begründet kein Anstellungsverhältnis. Für Versicherungsschutz sind die Mitwirkenden selbst verantwortlich.
4. Grundsätzlich erfolgt keine Entschädigung. Über allfällige Spesen entscheidet die Schulleitung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Die Schulleitung kann im Rahmen ihrer Kompetenzen ergänzende Regeln zur Ausgestaltung der Mitwirkung erlassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.08.2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.08.2014.